

Die Konditional- oder Eventualtaufe und die Frage nach ihrem Recht in der lutherischen Kirche

Von Franz Lau, Leipzig

Als sehr dringlich und bewegend und als einer klaren Lösung unbedingt bald bedürftig wird die Frage nach dem Recht der sog. Konditional- oder Eventualtaufe in der lutherischen Kirche und Theologie heute schwerlich empfunden. Andere evangelische Kirchen bewegt sie höchstens in noch geringerem Maße. Zur Verständigung: Eine Konditional- oder Eventualtaufe — künftig nur noch Konditionaltaufe (K.) — kann dann in Frage kommen, wenn man ein Kind vor sich hat, von dem sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt, ob es überhaupt getauft ist oder ob es gültig getauft ist. Ob es getauft ist, wird bei einem Findelkinde fraglich sein; die Gültigkeit der Taufe kann Zweifeln unterliegen, wenn Laien eine Nottaufe vollzogen haben, aber in solcher Hast und Verwirrung, daß sie nicht mehr Auskunft zu geben vermögen, ob sie die Taufe rite vorgenommen haben. Von K. spricht man, wenn man in solchen Fällen in der Weise tauft, daß man der gewöhnlichen Taufformel eine Wendung vorschaltet wie: „Wenn Du noch nicht getauft bist, dann taufe ich Dich usw.“ Es bleibt also offen, ob eine eventuelle frühere Taufe die eigentliche und gültige Taufe ist oder ob es die ist, die man soeben mit einem Vorbehalt vollzieht.

Daß die Frage nach der K. heute selten erörtert wird, daß z. B. längst nicht alle lutherischen Dogmatiken, Lehrbücher der Praktischen Theologie, der Liturgik usw. sie noch erörtern — und wenn sie es tun, dann nur am Rande —, hat z. T. ganz praktische Gründe. Die Fälle, in denen K. in Frage kommen könnte, sind recht selten geworden. Das Aussetzen von Kindern ist nicht mehr sehr üblich. Wenn Nottaufen durch Laien vollzogen werden, dann meist durch die Hebammen; und die sind Jahrhunderte hindurch dafür geschult worden. In der Reformationszeit sind die Fälle, da eine ungültige Taufe für möglich gehalten werden mußte, offenbar nicht ganz selten gewesen, das aber wohl deshalb, weil man mit Formeln rechnen mußte wie: „Im Namen des Vaters und des Sohnes und S. Michaels“ oder „Im Namen des Vaters und des Sohnes und der Gottesmutter.“ Oder ähnlich. Die Reste katholischer Heiligenverehrung, die man beim Volke noch zu vermuten hatte, sind sehr bald geschwunden. Es ist interessant, daß die lutherischen Be-

kenntnisschriften schon an keiner einzigen Stelle das Problem der K. berühren. K.en kommen kaum noch in Frage — oder die Sache ist auch nicht wichtig genug.

Wahrscheinlich liegen die letzten Gründe noch etwas tiefer. Die Scheu vor einer wenn auch nur eventuellen Wiedertaufe hat sich offenbar tiefer in das Bewußtsein der lutherischen Christen eingepreßt als die vor einer defekten Taufe. In der Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechtes von Carl Gottlieb von Weber¹ ist nicht die Frage der K., sondern nur die der Nottaufe erörtert. Wegen der wird gesagt: „Überhaupt wird keine Wiederholung der nach den wesentlichen Erfordernissen gewiß erteilten Taufe gestattet, wenn auch die Eltern wegen ihrer rechtmäßigen Vollziehung vorstellen sollten, und vorsätzlich gesuchte zwiefache Taufe wird als Betrug bestraft.“ Insbesondere sind, so wird weiter festgestellt, die Eltern durch Vorstellungen wegen Gültigkeit einer etwa durch ein Ungebührnis gestörten Taufhandlung zu beruhigen. Dem Wortlaut nach sind die Sätze korrekt im Sinne des lutherischen Taufverständnisses (vgl. die „wesentlichen“ Erfordernisse bei der Taufe). Aber die Tendenz zur Beruhigung deutet darauf hin, daß man Zweittaufen nach aller Möglichkeit vermeiden will — Zweittaufen! K. käme nach lutherischer Überlieferung (s. u.) nicht in Frage; aber dem Odiösen, das der K. und der bedingungslosen (eventuellen) Zweittaufe gemeinsam ist, möchte man tunlichst aus dem Wege gehen. Natürlich nimmt man dabei die Möglichkeit in Kauf, daß eine Taufe (rite) überhaupt nicht vollzogen ist. Dahinter scheint dies zu stehen, daß der lutherischen Kirche im Laufe ihrer Geschichte das „quod sit necessarius ad salutem“ von CA IX² etwas ins Wanken geraten ist. Das heutige Fehlen eines Interesses am Problem der K. überhaupt ist offensichtlich stark bedingt dadurch, daß der erwähnte Satz des Bekenntnisses, über den noch zu reden sein wird, weithin fragwürdig geworden ist. Aus demselben Grunde ist es heute sogar in evangelischen Pfarrhäusern nicht ganz selten der Fall, daß Kinder erst Monate nach der Geburt getauft werden.

Wie wenig brennend die Frage nach der K. heute ist, wird daran deutlich, daß die Fälle, da der Vollzug der Taufe zweifelhaft ist, sich plötzlich wieder gehäuft haben. Aus dem Osten sind im Zuge der großen Umsiedlung bestimmt eine Menge von Kindern gebracht worden, von denen sich nicht sicher sagen lassen dürfte, ob sie getauft sind oder nicht. Zu großen Debatten um die Frage nach dem Recht der K. ist es trotzdem in der evangelischen Kirche doch wohl nicht gekommen. Wie mag es in der Praxis im allgemeinen gehalten worden sein?

1 Weber, Carl Gottlieb von: Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, 2. Aufl., 2. Band, Leipzig 1845, 1. Abth., 92 f.

2 Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, hrsg. v. Dt. Evg. Kirchenausschuß . . . 1930, 61 f.

Lediglich an einer Stelle brennt es um die Frage der K., und zwar dort, wo zum Katholizismus übertretende Evangelische (u. U. gar noch in evangelischen Kirchengebäuden) conditionaliter „wieder“getauft werden. Die katholische Kirche tauft grundsätzlich conditionaliter, wenn nicht sicher ist, ob Taufe überhaupt und ob sie rite erfolgt ist. Sie zeigt heute ganz starke Neigung, unter grundsätzlicher Anerkennung des im Ketzertaufstreit von 255 bis 257 festgelegten Grundsatzes, daß auch eine außerhalb der katholischen Kirche rite vollzogene Taufe eine Taufe ist, den rechtmäßigen Vollzug protestantischer Taufen von vornherein in Zweifel zu ziehen, und zwar in der Weise, daß sie nicht ausreichende Verwendung von Wasser unterstellt (Betupfungstaufe). Das Problem der deutschchristlichen Taufen scheint keine erhebliche Rolle zu spielen. Wegen der katholischen Neigung, um der Wasserfrage willen „hodiernos haereticos“, die zurückkehren, bedingt zu taufen, vgl. schon die Beschlüsse einer Synode von Albi von 1850³.

Bei der Arbeit des Sektenunterausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist die Frage nach einer möglichen K. ins Blickfeld gerückt. Bei den Untersuchungen, die dieser Unterausschuß angestellt hat, hat sich gezeigt, daß im Raum der Freikirchen und Sekten unvermutet komplizierte Sachverhalte hinsichtlich der Taufe vorliegen. Die Tatsache etwa, daß bei der Christengemeinschaft der Name des dreieinigen Gottes angerufen und Wasser verwendet wird, dazu aber auch noch andere Elemente wie etwa Erde und Asche, und daß damit das Taufhandeln in eine umfassendere und andersartige Symbolik eingeflochten ist (nicht nur von solcher umrankt ist, wie in der katholischen Kirche), läßt es zweifelhaft erscheinen, ob die Frage nach der Anerkennung der Taufe dieser (oder einer anderen Gruppe) einfach mechanisch von dem erwähnten Ketzertaufstreit-Grundsatz her entschieden werden kann. Die Möglichkeit taucht auf, Taufen bestimmter Gruppen nicht als christliche Taufen anzuerkennen, obwohl unter Verwendung von Wasser und unter Anrufung des dreieinigen Gottes getauft worden ist. Auf der anderen Seite ist es doch wieder keine ganz leichte Sache, eine solche Entscheidung zu treffen und sie allen lutherischen Kirchen und Pfarrern als auch sie verpflichtend anzusinnen. Nun legt sich die Frage nahe: Könnte man die Schwierigkeiten nicht dadurch aus der Welt schaffen, daß man conditionaliter wiedertaufte? Aber wenn man so zu entscheiden Neigung zeigt, bzw. schon, wenn man überhaupt die Möglichkeit solcher Entscheidung ins Auge faßt, muß man Klarheit darüber schaffen, ob innerhalb der lutherischen Kirche, ob von der reformatorischen Theologie her, d. h. ob vom reformatorischen Schrift-

3 Vgl. z. B. Gehr, Nikolaus: Die heiligen Sakramente der katholischen Kirche, 1918, 213.

verständnis aus eine K. überhaupt möglich ist. Präzis um diese Frage soll es in den nachstehenden Ausführungen gehen.

1. Die lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts und die Konditionaltaufe

Wenn man sich einfach auf die lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts stützt, etwa ersatzweise für die Bekenntnisschriften, die, wie gesagt, die K. überhaupt nicht errötern⁴, dann muß man zu einem negativen Resultat kommen und die Möglichkeit einer K. innerhalb der lutherischen Kirche rundweg verneinen. Man wird zwar nicht sagen können, daß alle lutherischen Kirchenordnungen ausdrücklich die K. ablehnen; denn eine ziemlich beträchtliche Reihe von ihnen schneidet die Frage überhaupt nicht an⁵. Man wird festzustellen haben: 1. Nur ein Teil der Kirchenordnungen geht bei der Taufe so weit in die Details, daß über die Nottaufe gehandelt und dabei die Frage nach dem Recht der K. gestellt wird. 2. Wo die Frage angerührt wird, wird die K. auf das bestimmteste abgelehnt. Ist irgendwann, so heißt es regelmäßig, eine Taufe zweifelhaft, ist stracks und ohne viel Disputierens zu taufen, ohne Pfaffentand, also ohne Vorbehaltsformel. Allerdings: Es stehen in Rede die Kirchenordnungen, die etwa seit der Wittenberger Kirchenordnung von 1533 entstanden sind. Über die Zeit vorher wird noch zu handeln sein.

Ohne allen Anspruch auf Vollständigkeit der Liste seien als Kirchenordnungen mit Ablehnung der K. folgende genannt: Brandenburg 1539/40 (angeblich katholisierend, jedenfalls etwas hochkirchlich, und doch die K. ablehnend)⁶; Braunschweig-Wolfenbüttel 1543⁷; Lüneburg 1564⁸; Braunschweig-Wolfenbüttel 1569⁹; Stadt Lüneburg 1574¹⁰; Grafschaft Schwarzburg 1575¹¹; Sächsische Generalartikel

4 Vgl. Schott, Erdmann: Die zeitliche und die ewige Gerechtigkeit (1955), 77.

5 Die Dinge sind ohne ganz umständliche Untersuchungen nicht völlig klarzustellen. In der Sehling'schen Sammlung der reformatorischen Kirchenordnungen — Sehling, Emil: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, 5 Bände, 1902—1913; Band 6,1 1955 — sind noch nicht alle Kirchenordnungen veröffentlicht; und bei den bereits veröffentlichten ist es möglich, daß in einem einzelnen Falle ein Passus über die Nottaufe und damit u. U. auch die K. der Kürzung zum Opfer gefallen ist. Trotzdem wird man das Obenstehende mit ziemlicher Bestimmtheit sagen dürfen.

6 Sehling a.a.O. III, 54 f.

7 Sehling a.a.O. VI, 64.

8 Sehling a.a.O. VI, 559 f.

9 Sehling a.a.O. VI, 161 f.

10 Sehling a.a.O. V, 665.

11 Sehling a.a.O. II, 135.

von 1580¹²; Kirchenordnung für die Prediger der Grafschaft Mansfeld 1580¹³; Niedersächsische Kirchenordnung des Herzogs Franz von 1585¹⁴.

Nach Kenntnisnahme der entsprechenden Ausführungen in den Kirchenordnungen lassen sich folgende grundsätzliche Feststellungen treffen. 1. Die gemachten Ausführungen sind keine selbständigen Auslassungen über das Problem der K.; vielmehr geht es regelmäßig um die Nottaufe. Die Frage ist: Was hat zu geschehen, wenn Laien in der Eile und um der Not willen ein Kind getauft haben? Daß ein Laie in der Not von seinem grundsätzlich ihm zustehenden Taufrecht Gebrauch machen darf, steht anscheinend seit langem fest. Aber wie soll alles vor sich gehen? Wie soll es vor allem weitergehen, wenn die Laientaufe vollzogen ist? 2. Das Problem der Taufe des Findelkindes wird also kaum erörtert. 3. Der Tenor der Ausführungen ist gewöhnlich folgender: Die Weiber, die wohl meist in Frage kommen (möglicherweise die Mutter selbst), sollen rite taufen und das vor Zeugen tun; zwei oder drei Zeugen sollen es sein¹⁵. Ist solche Taufe im Hause erfolgt und das Kind dann doch am Leben geblieben, so ist ein feierlicher Akt in der Kirche durch Pfarrer oder Kaplan zu halten. Für diesen Akt enthält die Kirchenordnung dann u. U. eine liturgische Ordnung. Die (wo gestellt, wohl durchweg verneinte) Frage ist dabei, ob Exorzismus noch vorgenommen werden soll oder nicht. 4. Warum nach der Taufe noch der feierliche Bestätigungsakt? a) Man könnte daran denken, daß es die katholische Kirche wohl ähnlich hält: Die die Taufe umkleidenden Feierlichkeiten sollen bei Taufe durch Nichtpriester vom Priester nachgeholt werden¹⁶. b) Von heutigen pastoralen Erfahrungen her legt es sich nahe, eine psychologische Begründung zu suchen: Die Leute vermissen etwas, wenn der Akt in der Kirche nicht stattfindet.¹⁷ c) Das Hauptmotiv ist (ob das vorgenannte Motiv überhaupt mit im Spiele ist, ist nicht sicher) wohl auf alle Fälle dies, daß noch eine erhöhte Publizität hergestellt werden soll. Die Taufe

12 Seydewitz, Paul v.: Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 1890, 22.

13 Schling a.a.O. II, 215 ff.

14 Vgl. Höfling, J. W. F.: Das Sakrament der Taufe, Bd. 1 (1846), 80. — Die Wittenbergische Kirchenordnung von 1533, in der bereits alles Wesentliche steht, was die oben aufgeführten Kirchenordnungen dann bringen, ist abgedruckt bei Foerstemann, Carl Ed.: Neues Urkundenbuch zur Gesch. der evang. Kirchen-Reformation, I. Bd., 1842, 381—394. Vgl. dort insbes. 384 f.

15 Nach Dt. 19, 15 und entsprechenden ntl. Stellen.

16 Gehr a.a.O., 181; ohne Nachweis!

17 Analoges Fall aus der Gegenwart: Werden ungetaufte Kinder zur Konfirmation gemeldet, wird irgendwie ein Weg gesucht und gefunden, um sowohl zu taufen als zu konfirmieren. Man tut es einem Kinde nicht an, daß man es von dem feierlichen Akt der Konfirmation, der an allen vollzogen wird, ausschließt.

muß *öffentlich* sein. Sie ist grundsätzlich ein Stück der *öffentlichen* kirchlichen Ordnung, des *öffentlichen* Gottesdienstes, officium des *öffentlichen* kirchlichen Amtes (das Thema des *öffentlichen* Gottesdienstes etc. bei Luther, in der Reformation überhaupt usw. bedarf noch der Untersuchung; es dürfte hier der Schlüssel für das Verständnis der genuin-lutherischen Lehre vom Amt liegen). Öffentlichen Charakter hat die Taufe freilich bereits durch die zugezogenen Zeugen, aber sie muß doch noch (nicht in der Weise einer Wiederholung) in die wirkliche Öffentlichkeit der Gemeinde. Eigentlich nur am Rande steht dann noch die Feststellung: Ist die anormalerweise nicht öffentlich im Gotteshaus und vor der Gemeinde, sondern im Winkel gehaltene Taufe gar noch dubios, dann wird nicht bestätigt, sondern richtig getauft. Und nun kommt die meist recht scharfe Ablehnung der römischen Art, bedingungsweise zu taufen. 5. Bei der Angabe von Gründen für die Ablehnung der K. sind die Kirchenordnungen in der Regel recht sparsam. Wo am derbsten formuliert wird, etwa in der Niedersächsischen Kirchenordnung von 1585 (die Bestimmung dort hat Höfling besonders verärgert¹⁸; „das papistische Taufen... ist nur ein lauter Gespötte und Schimpf der ganzen Taufe“), ist am wenigsten Neigung, ausführlich und sorgfältig zu begründen. Immerhin wird man doch drei Begründungen zu Buche bringen dürfen. Die eine ist inhaltlicher Natur und steht eben in der gerade erwähnten Niedersächsischen Kirchenordnung von 1585. Die K. ist nach ihr deshalb eine Verlästerung der ganzen Taufe, weil „dadurch beide, die erste Taufe, so ungewiß und unerwiesen ist, und die andere, welche hernach geschieht, vernichtet, verlachtet und unkräftig gemacht wird, und also das Kind gar und ganz ohne alle Taufe bleibt und gelassen wird“¹⁹. M.a.W.: Es wird dem konditional getauften Kind der Punkt genommen, auf den es sich mit seinem Glauben beziehen kann. 6. Ein anderer Grund für die Ablehnung der K. ist jedenfalls angedeutet, allerdings nur in einigen Kirchenordnungen. Es wird da angeführt ein angebliches Augustinwort: „Non potest dici iteratum quod nescitur esse factum.“²⁰ Das „Augustin“wort hat, worüber unten noch zu sprechen sein wird, bislang noch niemand zu identifizieren vermocht, Höfling auch nicht. Die Editoren weisen in der Regel auf ähnliche Worte aus Briefen Leos I. oder Gregors I. hin. Was soll aber mit den Hinweisen auf „Augustin“ gesagt sein? Doch wohl dies, daß die K. nicht altkirchliche Ordnung gewesen ist.

18 Höfling a.a.O. I, 80.

19 Ebd.

20 Vgl. schon die erste evangelische Kirchenordnung zu Wittenberg v. J. 1533 (siehe Anm. 14); dazu etwa Kirchenordnung der Stadt Lüneburg 1574, Kap. VI, Sehling aaO. VI, 665. — „Es kann nicht etwas als ‚wiederholt‘ bezeichnet werden, von dem man nicht weiß, daß es (vorgängig bereits einmal) geschehen ist.“

Die Alte Kirche entwickelte zwar bereits die Lehre vom character indelebilis und lehnte demzufolge die Wiedertaufe ab (das steht nicht ausführlich in den Kirchenordnungen); aber die K. kannte sie tatsächlich nicht! 7. Eine Kirchenordnung gibt in ganz anderer Weise als die übrigen Auskunft über den unmittelbaren Anlaß für die kirchlichen Entscheidungen in Sachen der K. Die Kirchenordnung für die Prediger der Grafschaft Mansfeld von 1580²¹ druckt einfach Ausführungen Luthers zur Nottaufe, zur K. usw. nach, die im VIII. Band der Jenenser Lutherausgabe stehen. Und sie hat ja wohl recht: Luther selbst dürfte den unmittelbaren Anstoß gegeben haben für die verschiedenen kirchlichen Äußerungen gegen die K.

2. Die altkirchlich-frühmittelalterliche Behandlung von Fällen zweifelhafter Taufe

Da die lutherischen Kirchenordnungen u. a. mit dem schwerwiegenden sachlichen Argument arbeiten, daß die Kirche ursprünglich die K. nicht gekannt habe, und mindestens zu vermuten ist, daß für Luthers Entscheidung diese Tatsache auch mitbestimmend gewesen ist, wird es richtig sein, der Geschichte des Problems von seinen Anfängen an nachzugehen und zunächst einmal nach den ersten Entscheidungen in der Sache zu suchen. Das entsprechende Material ist bekannt; möglicherweise ist es erweiterungsfähig; bei Höfling²² ist beispielsweise das Wichtigste zusammengestellt.

Der älteste Beleg, den wir überhaupt zur Frage der zweifelhaften Taufen haben, dürfte der Canon 39 einer Synode von Hippo von 393 sein. Wir kommen damit in die allerersten Anfänge der allgemeinen Kindertaufpraxis hinein; nach älteren Belegen zu suchen wird man sich kaum veranlaßt zu fühlen brauchen. Der in Rede stehende Canon lautet folgendermaßen:

„Item placuit de infantibus, quotius certissimi testes non inveniuntur, qui eos baptizatos esse sine dubitatione testentur, neque ipsi sunt idonei per aetatem de traditis sibi sacramentis respondere, *absque ullo scrupulo hos esse baptizandos*, ne ista trepidatio eos faciat sacramentorum purgatione privari. Hinc enim legati Maurorum fratres nostri consuluerunt, quia multos tales a barbaris redimunt.“²³

21 Vgl. Anm. 13. 22 Höfling a.a.O. I, § 19.

23 Mansi, Joh. Dom.: Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Neuausg. 1900 ff., III, 925. — „Ebenso hat man wegen der Kinder beschlossen, sofern sich keine ganz sicheren Zeugen [dafür] finden, die ohne Zweifel bezeugen, daß diese getauft seien, und [die Kinder] selbst wegen des Alters nicht fähig sind, bezüglich der an ihnen vollzogenen Sakramente Antwort zu geben, daß sie ohne jedes Bedenken zu taufen sind, damit nicht diese Unruhe es bewirke, daß sie der Reinigung, die durch die Sakramente [erfolgt], beraubt werden. Hiernach haben die Gesandten der Mauren, unsere Brüder, gehandelt, weil sie viele solche [Kinder] von den Barbaren loskaufen.“

Die legati Maurorum dürften die bei der numidischen Synode anwesend gewesen-
nen Bischöfe aus der Provinz Mauretanien sein. Hinc heißt wohl hier: Von jetzt an,
daraufhin. Consulere kann heißen: um Rat fragen, aber auch beschließen oder
handeln. Offenbar haben die Mauretanier sich den numidischen Beschluß gern zu
eigen gemacht, weil bei ihnen das Problem dadurch akut war, daß Christenkinder
in die Hände heidnischer Barbarenstämme kamen, anscheinend laufend, und daß
die christlichen Gemeinden solche Kinder nach Möglichkeit zurückkauften. Der ent-
scheidende Satz des Kanons ist natürlich: „absque ullo scrupulo hos esse bapti-
zandos.“

Diese Festsetzung von Hippo 393 kehrt von nun an laufend wieder, und zwar
ziemlich wörtlich. Den Kanon 87 des Quinisextum von 692 kann man fast als eine
Übersetzung des Kanons von Hippo ansehen. Die eben erwähnte lateinische For-
mel lautet nun griechisch: „Χωρίς τινός προσκόμματος ὀφείλειν ταῦτα βαπτίζεσθαι“²⁴.

Entsprechend gefaßt ist der Kanon 70 der Synode von Worms 868. Auch die alt-
kirchliche Literatur gibt Auskunft über die Praxis gegenüber Kindern, bei denen
zweifelhaft ist, ob sie getauft sind oder nicht. Zwar läßt sich, wie bereits gesagt,
das in der Reformationszeit bekannte angebliche Augustinwort nicht justifizieren:
„Non potest dici iteratum, quod nescitur esse factum.“ Dafür ist aber nach-
weisbar eine Stelle aus dem Brief 166 Bischof Leos I. von Rom: „Non potest in
iterationis crimen devenire, quod factum esse omnino nescitur“²⁵. Hier ist nun an
sich viel mehr gesagt als in dem Beschluß von Hippo bzw. Konstantinopel IV (bzw.
Worms), insofern nämlich darauf reflektiert ist, daß man mit solcher Taufe mög-
licherweise eine Wiedertaufe vornimmt. Dazu war aller Grund vorhanden. Valen-
tinian I. und Valens hatten 373 Taufwiederholung strikte verboten. Die Anord-
nung ist in den Codex Theodosianus lib. XVI tit. VI, c. 1 aufgenommen: „Anti-
stitem, qui sanctitatem baptismi illicita usurpatione geminaverit et contra insti-
tuta omnium, eam gratiam iterando contaminaverit, sacerdotio indignum esse
censemus.“²⁶ In cap. 5 steht dann ein Edikt des Arcadius, Honorius und Theo-
dosius II. von 405: „Jubemus, ut si quis posthac fuerit rebaptizare detectus,
iudici, qui provinciae praesidet, offeratur, ut facultatum omnium publicatione

24 Mansi a.a.O. XI, 980. — „Ohne irgendwelchen Anstoß müssen diese getauft werden.“

25 Migne, J. P.: Patrologiae cursus completus Series Latina (1844 ff.), LIV, 1, 1194. — „Sie kann
nicht unter das Verbrechen der [Tauf-]Wiederholung fallen, weil man nicht weiß, daß [eine Erst-
taufe] erfolgt ist.“

26 Stelle abgedruckt bei Mirbt, Carl: Quellen zur Gesch. des Papsttums und des röm. Katholizis-
mus, 1924, 82. — „Einen Bischof, der die Heiligkeit der Taufe in unerlaubtem Gebrauch ver-
doppelt und, gegen die Ordnungen aller, diese Gnadengabe durch Wiederholung entehrt, erachten
wir als des Priesteramtes unwürdig.“

multatus inopiae poenam expendat.“²⁷ Aber gerade der Sorge davor, vielleicht wieder zu taufen, wird von Leo I. vorgebeugt durch die Annullierung der eventuell an sich ersten Taufe: Sie gilt nichts, wenn niemand von ihr weiß. — Zu dem genannten kommt noch ein zweiter Brief Leos²⁸.

Zwei weitere Belege sind insofern von besonderem Interesse, als in ihnen zwar sachlich nichts anderes gesagt wird als in den bereits zitierten, aber nun doch ganz ausdrücklich schon Bezug genommen wird auf die *traditiones patrum* oder auf die *sacrae canones*. Bereits der Brief 26 Bischof Gregors II. von Rom enthält den Satz: „Pro parvulis vero qui a parentibus subtracti sunt et, an baptizati sint vel non, ignorant, quia interrogasti: hos ut baptizare debeas secundum patrum traditionem, si non fuerit qui testificet, ratio poscit“²⁹. Also bereits Gregor II. im 8. Jahrhundert bezieht sich auf eine altkirchliche Ordnung. Ganz ähnlich sieht es im Kanon 3 der Synode von London vom Jahre 1200 aus. Da heißt es: „De baptis-mate vel confirmatione si dubitetur, *sacrorum canonum statuta sequentes statuimus*, ut conferatur, quia non dicitur iteratum, quod non scitur fuisse collatum. Ideoque baptizentur expositi, de quorum baptismo dubitatur, sive inveniantur cum sale sive sine sale.“³⁰ Alle angeführten Bestimmungen und Sätze zeigen

27 Vgl. ebd. 83. — „Wir befehlen, daß, wenn jemand künftig als Wiedertäufer entdeckt werden wird, er dem Richter, der an der Spitze der Provinz steht, vorgeführt wird, damit er mit Einziehung aller Geldmittel bestraft die Strafe des Mangels erleide.“

28 Migne a.a.O., 1208 f.

29 Tangl, Michael: S. Bonifatii Epistulae, 1916, 46 (Brief Nr. 26 v. 22. Nov. 726). — „Wegen der Kinder, die von den Eltern entfernt sind und die nicht wissen, ob sie getauft sind oder nicht, [schreibe ich dir nun,] weil du gefragt hast: Daß du sie der Überlieferung der Väter gemäß taufen sollst, wenn keiner da ist, der [von einer etwa doch schon vollzogenen Taufe] Zeugnis geben kann, fordert die Vernunft.“

30 Mansi, a.a.O., XXII, 714. — „Für den Fall, daß an [dem Vollzug] der Taufe oder der Firmung gezweifelt wird, setzen wir, den Anordnungen der heiligen Rechtssätze folgend, fest, daß sie gewährt wird, weil man das nicht als Wiederholung bezeichnet, von dem man nicht weiß, daß es [schon einmal] gewährt worden ist. Deshalb sollen die ausgesetzten [Kinder], über deren Taufe man im Zweifel ist, getauft werden, ob man sie nun mit oder ohne Salz findet.“ Der letzte Nebensatz ist nicht leicht zu erklären. Darreichung von Salz erfolgte in altkirchlicher Zeit bei der Aufnahme in den Katechumenat. Bis heute hat sich die Zeremonie innerhalb der katholischen Taufhandlung erhalten. Kinder mit Salzspuren wären also als in den christlichen Katechumenat aufgenommen erkenntlich. Aber ist für die Zeit um 1200 denkbar, daß da bei Auffindung von Findelkindern mit der Möglichkeit gerechnet werden mußte, daß ein solches Kind zwar in den Katechumenat aufgenommen, aber doch noch nicht getauft worden war? Man wird wohl annehmen müssen, daß in den Beschluß von London eine Wendung aus einer altkirchlichen Vorlage noch mit aufgenommen wurde, die, obwohl sachlich längst gegenstandslos, durch die Jahrhunderte sich hindurchschleppt hatte.

nichts von einer Auseinandersetzung mit der — eventuell von irgendwelcher Seite vertretenen — K. Man kennt diese anscheinend nicht.

Das heißt nun aber doch wohl, daß die K. bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts der Kirche fremd gewesen ist, genauso wie die Kirche bis zum Jahrhundert des Thomas von Aquino noch keine *communio sub una* gekannt hat. Sollte die K. in denselben Entwicklungszug gehören wie die *communio sub una* und Ausdruck des gleichen Sakramentsverständnisses sein, das sich in dieser ausspricht? Der Verdacht liegt nicht ganz fern. Es müssen allerdings, bevor er offen ausgesprochen wird, noch weitere Klarstellungen gegeben werden.

3. Das Aufkommen der Konditionaltaufe und ihre dauernde Einbürgerung in der katholischen Kirche

Nun steht dieser Vermutung, die in dem Werke von Werner Jetter: „Die Taufe beim jungen Luther“³¹ schon als Gewißheit vorgetragen wird, ein leidiger Tatbestand im Wege. Nach herkömmlicher Meinung taucht die K. zum ersten Male in den sog. Statuta Bonifatii auf, und zwar dort im Statutum 28. Da wird die K. mit nachstehender Formel empfohlen: „*Non te rebaptizo, sed si nondum es baptizatus, baptizo te etc.*“³² Nun steht freilich wohl fest, daß die sog. Statuta Bonifatii nicht von Bonifatius stammen, also unecht sind. Auf Bonifatius läßt sich die K. keinesfalls zurückführen. Es wäre ja auch grotesk, da Gregor II., sein Papst, sich auf den Standpunkt gestellt hat, in Zweifelsfällen müsse ohne weiteres getauft werden. Es kommt jetzt also darauf an, festzustellen, wann die Statuta entstanden sind und in welchen geschichtlichen Zusammenhang sie gehören, auch, in welcher Weise sie wirksam geworden sind. Ernst Christian Achelis³³ gibt an, daß sie um 800 entstanden sind. Die Literatur zu den Statuta Bonifatii findet man aufgeführt bei Emil Seckel: Studien zu Benedictus Levita II bis V³⁴. Die Statuten gehören danach eng mit der Canonessammlung des Benedictus Levita zusammen und sind ein kleines Fälschungswerk, das den kirchenrechtlichen Fälschungen des 9. Jahrhunderts zuzuzählen ist, die man — im weiteren Sinn des Wortes — als die Pseudoisidorischen Dekretalen bezeichnet. Die Frage ist nur, wer wen benutzt hat, Benedictus die Statuten oder die Statuten Benedictus. Ob nun aber die

31 Tübingen 1954.

32 „Ich taufe dich nicht wieder; aber wenn du noch nicht getauft bist, taufe ich dich ...“

33 Lb. d. Prakt. Theol. I, 1911, 438.

34 Neues Archiv der Gesellsch. f. ält. dt. Geschichtskunde, 29. Bd., 1904, 275—331; neuere Lit. dann bei P. Fournier in Revue des sciences religieuses 6, 1926, 83—88. 218 f. 222.

Statuten älter oder jünger sind als Benedictus Levita, sie gehören jedenfalls in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts. Der Canon 28 der Statuten mit der bedingten Taufformel ist entweder aus Benedictus Levita entnommen, oder sein Inhalt ist aus den Statuten von Benedictus Levita übernommen worden. Wir haben also *einen* echten Zeugen aus dem 9. Jahrhundert für die K., entweder Benedictus Levita oder den Verfasser der Statuta Bonifatii, wenn der Zeuge auch eben ein Urkundenfälscher ist. Dann hat die K. noch Isaak von Langres, der dort von 849 bis 880 Bischof war und für seine Diözese eine Canonessammlung geschaffen hat, mit 11 Titeln (über die K. 11, 17). Weitere mittelalterliche Zeugen kann auch Seckel nicht nachweisen. Daß die Synode von Worms von 870 die K. nicht kennt, stellt Seckel, Hinschius zitierend, fest. Ergebnis: Spuren der K. finden wir bereits im 9. Jahrhundert, dann aber lange keine wieder. Allgemein bekannt oder gar in Geltung gewesen ist die K. vor 1200 offenbar nicht.

Wenn nun also auch sicher ist, daß vor dem Beginn des Jahrhunderts der Hochscholastik die K. schon auftauchte — daß sie sich eingebürgert hätte und schon Gewohnheit, ja überhaupt schon allgemein bekannt geworden wäre, ist erstens deshalb nicht anzunehmen, weil dagegen die oben angeführte Bestimmung des Concilium Londinum von 1200 spricht. Vor allem aber steht dieser Vermutung im Wege das, was im *Decretum Gratiani* zur Frage der Taufe in Zweifelsfällen aufgeführt ist.

Die K. selber ist in den in Frage kommenden Stellen des *Decretum Gratiani* *nicht* erwähnt. Alle diesbezüglichen Zitierungen in katholischen Werken sind Irreführungen. Bei Wetzer und Welte³⁵ heißt es: „Die Taufe muß bei Findelkindern, wenn der gültige Empfang derselben nicht als geschehen konstatiert werden kann, in bedingter Form vorgenommen werden. (c. 110, 111, D IV De consecr. [?]; Bened. XIV. De synodo 7, 5, 5).“ An den angeführten Stellen im *Decretum Gratiani* (gemeint kann nur sein Tertia Pars) ist der Brief Gregors III. (sic!) an Bonifatius abgedruckt (ut baptizare debeas secundum Patrum traditionem; can. 110), dann der Beschluß eines Konzils von Karthago, der identisch ist mit dem zitierten Beschluß von Hippo 393, nur daß er einen, allerdings nicht eindeutig bezugten Zusatz hat, der sich auf die consecratio der Kinder bezieht. Der eigentliche Inhalt des can. 111 enthält tatsächlich den Satz: „Absque ullo scrupulo eos esse baptizandos.“ Das im bis 1918 gültigen Gesetzbuch der katholischen Kirche!!! In can. 112 ist gar noch die ep. 35 Leos I. an den Erzbischof Leo v. Ravenna wiedergegeben (quoniam non potest in iterationis crimen venire, quod omnino factum

35 Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. 4, 1886, 1496, Art. „Findelhäuser“ von Ratzinger.

esse nescitur)³⁶. Can. 113 bringt einen weiteren Brief Leos I. an Rusticus zur Sache. Also: Das Decretum Gratiani kennt keine Konditionaltaufe!!!³⁷

Werner Jetter hat obendrein in Pars III, Distinctio IV alle Canones die Taufe betreffend — es handelt sich um 156 Canones — genau untersucht. Eine besonders kräftig erfolgte Tendenz bei der Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsbestimmungen ist nach Jetter, daß die Taufe für jeden sichergestellt werden muß. So ist angeordnet, daß ein parochiefremder durchreisender Priester eine von ihm begehrte Taufe nicht ablehnen darf. Taufverweigerung ist, wo Taufe verlangt wird, überhaupt untersagt. Wo Taufe unsicher ist, ist sie nach gründlicher Nachforschung zu vollziehen, notfalls sogar ohne eine solche³⁸. Nach Erwähnung dieser Bestimmungen stellt Jetter ausdrücklich fest: „Die K. ist noch nicht erfunden.“³⁹ Damit hat er streng genommen ja nun nicht recht. Eine Vorgeschichte der K. zwischen 800 und 1200 gibt es, wie gesagt, schon. Trotzdem darf wohl mit großer Bestimmtheit angenommen werden, daß die Kirche des Mittelalters bis gegen 1200 aufs ganze gesehen die K. nicht gekannt hat, sondern im Sinne der Väterüberlieferungen und der altkirchlichen Satzungen eine eventuell vollzogene, aber nicht sicher bezeugte Taufe als gegenstandslos angesehen und in solchem Falle vorbehalt- und bedingungslos getauft hat.

Aber Thomas von Aquino kennt nun die K., genauso, wie er die *communio sub una* kennt und vertritt; und in demselben Jahrhundert, das sich stark damit beschäftigt, daß die konsekrierten Elemente auch extra *usum* Leib und Blut Christi sind, bürgert sich die K. ein. Freilich dürfte Thomas doch nicht der Vater der K. für die Kirche sein. Der Catechismus Romanus⁴⁰ bezieht sich auf Papst Alexanders III. Ausführungen zur Sache. Gemeint kann wohl nur ein Brief Alexanders III. (1159 bis 1181) sein, den er zu unbekannter Zeit wahrscheinlich an Bischof Pontius von Clermont-Ferrand geschrieben hat und der lediglich im Fragment erhalten ist. Die entscheidende Stelle lautet⁴¹: „De quibus dubium est, an baptizati fuerint, bapti-

36 Vgl. Anm. 25.

37 Man muß beachten, daß das ganze kanonische Recht, wie es der Reformation im *Corpus juris canonici* vorlag, viel altkirchliches Recht enthielt, dabei auch solches, das zu im 16. Jahrhundert stark betonten Rechtssätzen in klarem Widerspruch stand wie das strikte Verbot (Leo I.) der *communio sub una*. Vgl. Lau, Franz: Georg III. von Anhalt, W Z Leipzig Ges. R., 3. Jhg., 1953/4, 139 ff., bes. 148.

38 Can. 110—113. 39 Jetter 36, Anm. 2. 40 II, 2, 55 f.; vgl. Mirbt aaO. 346.

41 Vgl. Denzinger, Henricus, et Rahner S. J., Carolus: *Enchiridion symbolorum*, editio 30, 1955, und in der Friedbergischen Ausgabe des *Corpus juris canonici* Sp. 644 (Decretum Gregorii, pars III, titulus 42, cap. 1 u. 2).

zantur his verbis praemissis: „Si baptizatus es, non te baptizo: sed, si nondum baptizatus es, ego te baptizo etc.“ Diese Anordnung Alexanders III. ist in den sog. Liber extra (= decretalium extra decretum Gratiani vagantium), die 1234 veröffentlichte Gesetzessammlung Gregors IX., aufgenommen und mit dieser Bestandteil des Corpus juris canonici geworden. Der Catechismus Romanus nimmt gewiß nur auf die Anweisung Alexanders III., so wie sie im Liber extra bzw. Corpus juris canonici abgedruckt ist, Bezug, und auch bei Thomas ist die gleiche Stelle zitiert. Unter der Autorität des Thomas dürfte sich die K. in der Kirche durchgesetzt haben. Auf die K. geht Thomas in dem Zusammenhang ein, daß er sich über die Einmaligkeit der Taufe ausspricht und sie begründet. Er zieht einerseits Analogien zur natürlichen Geburt und zu Tod und Auferstehung Christi hin; er argumentiert andererseits von der nur einmal möglichen Verleihung des character indelebilis und von der einmaligen Abwaschung der Erbsünde her. Und dann kommt⁴² die Forderung, daß man, um die Wiedertaufe auf alle Fälle zu vermeiden, in allen Zweifelsfällen nur sub conditione taufe. Damit ist die K. da, genauso, wie die communio sub una seit der Zeit da ist, wobei die Frage, genauso wie bei der communio sub una, offen bleiben muß, ob sich Zeugnisse für bedingungslose Taufe vielleicht doch auch in etwas späterer Zeit noch finden lassen.

Die Theologen des Nominalismus stehen freilich nicht ganz in demselben Maße wie Thomas unter der Nötigung zur Vertretung der K. Was Thomas geradezu zwingt, die K. zu fordern, ist, daß er einerseits von der unbedingten Heilsnotwendigkeit der Taufe überzeugt ist, andererseits aber jede Taufwiederholung unmöglich machen muß. Bei den Nominalisten kommt der Satz von der unbedingten Heilsnotwendigkeit der Taufe etwas ins Wanken, und zwar um der potestas absoluta willen, deren unbegrenzte Möglichkeiten herauszustreichen vorrangiges Anliegen der Nominalisten ist. Gott hat auch die Möglichkeit, ohne Taufe — die allerdings durch unbedingt verbindliches positives Christusgebot gefordert ist — selig zu machen. Von daher könnte es grundsätzlich möglich werden, es zu tragen, daß sich einer für getauft hält, ohne daß er unbedingte Gewißheit hat, daß er es ist. Aber man gibt (etwa Biel) diesen Ausblick auf regelwidrige Möglichkeiten Gottes höchstens bei der Erörterung der Frage nach dem (dann verneinten) Recht der Taufe eines ungeborenen und vielleicht nicht zur Welt kommenden Kindes über den Bauch der Mutter, so ähnlich, wie es Luther dann auch tut. Und es kommen neue Motive für die K. im Nominalismus: Man

42 Summa theologiae III, quaestio 66. Vgl. Thomas von Aquin: Vollständige ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologiae, Bd. 29 (1935), 187 f.

erörtert, ob man ein teilweise aus der Mutter gekommenes Kind schon taufen kann, und unterscheidet Kopftaufe und Taufe durch Wasserverwendung gegenüber einem vorgefallenen Glied. Letzteren Falles rät man (bei doch noch erfolgreichem Geburtsverlauf) zu konditionaler Taufwiederholung. Merkwürdigerweise gehen, offenbar einfach aus Anstoß von den entsprechenden Schriftstellen her, die Erörterungen über die urchristliche Taufe auf den Namen Jesu noch weiter. Man zeigt Neigung, die in urchristlicher Zeit so vollzogenen Taufen als nur ausnahmsweise erlaubt gewesen anzusehen. Für den wahrscheinlich nur konstruierten Fall, daß wieder eine solche Taufe gehalten worden sei, wird Taufwiederholung sub conditione angeraten.

Aber das nun eben Dargetane zeigt lediglich, daß sich auch die Theologen mit der K. abfinden, von deren Voraussetzungen her sie sich nicht in gleicher Weise zwingend ergibt wie von denen der Dominikaner her, und daß die K. eben Ordnung für die katholische Kirche wird. Das Tridentinum und die *Professio fidei Tridentinae* haben es natürlich nötig, im Blick auf die Täuferbewegung sehr scharf die Unwiederholbarkeit der Taufe (und der anderen Sakramente, die einen character verleihen, also *confirmatio* und *ordo*) einzuschärfen. Im *Catechismus Romanus* ist eben dann auch das Problem der K. geklärt⁴³: „Neque vero quisquam putet eum [sc. baptismum] ab ecclesia iterari, cum adhibita huiusmodi verborum formula aliquem abluit, de quo incertum est, an baptizatus prius fuerit: ‚Si baptizatus es, te iterum non baptizo; si vero nondum baptizatus es, ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.‘ Ita enim non impie iterari, sed sancte cum adiunctione baptismum administrari dicendum est.“⁴⁴ In den weiteren Ausführungen wird dann festgelegt, daß auch „Wieder“taufe sub conditione nicht leichtfertig gewährt werden darf, sondern solche erst dann in Frage kommen kann, wenn „re diligenter perquisita“ festgestellt ist, daß der Taufvollzug als dubios angesehen werden muß. Es wäre noch zu klären, in welchen Fällen K. etwa außer bei Findelkindern oder bei Nottaufen noch nötig werden kann. Eine Mißgeburt ist conditionaliter zu taufen: „Si homo es.“ Auch schon bei der Taufe in partu selber, nicht erst bei der Taufwiederholung nachher, kann K. an-

43 Vgl. Anm. 36 bzw. 25.

44 „Es soll aber auch niemand glauben, daß die Taufe von der Kirche wiederholt werde, wenn sie unter Verwendung einer Formel aus Worten folgender Art jemand abwäscht, von dem unsicher ist, ob er früher getauft worden ist: ‚Wenn du getauft bist, taufe ich dich nicht noch einmal; wenn du aber noch nicht getauft bist, taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.‘ So darf man denn das nicht ein Wiederholen in gottloser Weise, sondern muß es ein in heiliger Weise erfolgendes Vollziehen der Taufe mit einem Zusatz nennen.“

gezeigt sein: „Si vivis.“⁴⁵ Aber die Dinge dürften, was die K. in der katholischen Kirche betrifft, nun klar sein⁴⁶.

4. Luthers Ablehnung der Konditionaltaufe

Wie ist es dazu gekommen, daß sich Luther mit dem Problem der K. befaßt hat? Luther ist es offenbar nicht selbst gewesen, der die Frage der K. angerührt hat. Jedenfalls sind aus seinen Anfangsjahren (bis 1531!) überhaupt keine Äußerungen zur Sache bekannt. Bei einigen Visitationen bzw. bei Verhandlungen, die der Schaffung einer Kirchenordnung galten, ist die Möglichkeit der K. mit zur Sprache gekommen. Die *Reformatio Hassica* von 1526 (Synode zu Homberg an der Efze) enthält einen Passus über die K.; er läßt die K. gelten. Der Fall hat nicht sehr viel zu besagen, da die Dinge hier offenbar nicht strittig waren und sich vor allem von daher keine Folgerungen weiter ergeben haben⁴⁷. Anders liegen die Dinge bei den Verhandlungen um eine brandenburgisch-nürnbergische Kirchenordnung. Diese sog. Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenordnung⁴⁸ ist ein Dokument, das in erster Fassung bei dem sog. Schwabacher Konvent, der im Sommer 1528 stattfand, erstellt worden ist. Es ging bei diesem Konvent einerseits um eine

45 Vgl. Achelis, E. Chr., aaO. I, 438; Rietschel-Graff: Lehrbuch der Liturgik II, 21952, 610.

46 Die anglikanische Kirche hat die katholische Tradition hinsichtlich der K. bis heute aufrechterhalten. „The Book of Common Prayer with the Additions and Deviations proposed in 1928“ enthält — vgl. Fabricius, Cajus: *Corpus Confessionum*, Abt. 17, Bd. 1, Die Kirche von England, 1937 — folgende Bestimmungen: 1. The Ministration of Private Baptism of Children in Houses and the Publick Receiving of such as have been privately baptized: But if they which bring the infant to the church do make such uncertain answer to the priest's questions, as that it cannot appear that the child was baptized with water, In the name of the Father, and of the Son, and of the Holy Ghost (which are essential parts of Baptism), then let the Priest baptize it in the form before appointed for Public Baptism of Infants; saving at the dipping of the child in the Front, or the pouring of water upon it, he shall use this form of words: N. If thou art not already baptized, I baptize thee In the name of the Father, and of the Son, and of the Holy Ghost. Amen (233). 2. The ministration of Baptism to such as are of Riper Years and able to answer for themselves: If it be doubtful whether one that is of riper years hath been duly baptized or no, the priest shall baptize him in the forme here appointed, saving that he shall use this form of words: N. If thou art not already baptized, I baptize thee In the Name of the Father, and of the Son, and of the Holy Ghost. Amen (243).

47 Lat. Ausgabe der *Reformatio ecclesiae Hassiae* mit deutscher Übs. veranst. v. K. Aug. Credner 1852, der deutschen Übersetzung v. Heinrich Hermelink 1926. Credner vgl. 17 u. 72; Hermelink vgl. 21.

48 Westermayer, H.: Die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenvisitation und Kirchenordnung 1528—1533, 1894, passim.

politische Einigung zwischen Nürnberg und Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach, andererseits um die Erstellung einer gemeinsamen Visitationsordnung. Dabei wurden zusammengefügt die 23 Schwabacher Lehrartikel (nicht zu verwechseln mit den 17 Schwabacher Artikeln aus dem Jahre 1529), von den Nürnberger Predigern vorgelegt, die 30 Ansbacher Pfarrerartikel für das Pfarrerexamen und die durch die Visitation einzuführende eigentliche Kirchenordnung. Nach der aus den drei Teilen bestehenden sog. Brandenburgisch-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1528 ist anschließend visitiert worden. Freilich: Eine endgültige Kirchenordnung war die sog. Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenordnung von 1528 noch nicht. Fünf Jahre, also bis 1533, hat es gedauert, ehe nach Auseinandersetzungen nun wirklich in aller Form eine Nürnbergisch-Brandenburgische Kirchenordnung festgestellt und eingeführt wurde. Debatten hat es um eine ganze Reihe von Punkten gegeben, und zwar auch eben über das Problem der K. In Artikel 5 der Ordnung von 1528 war die K. mit erwähnt, und zwar so, daß sie in einer ganzen Zahl von Fällen angewandt werden sollte. Derjenige, der vor allem zu dem Problem der K. gutachtlich, und zwar ziemlich ausführlich Stellung nahm, war der bekannte Reformator von Schwäbisch-Hall, Johann Brenz. In einem Gutachten, das sich auch noch mit anderen Problemen befaßt (antinomistisches Problem, Kirchenzucht) von 1531⁴⁹ wendet sich Brenz gegen zu weitgehende Anwendung der K. In allen Fällen, da mutwillig auf den Namen Petri oder der vier Evangelisten getauft worden sei, solle man ohne Kondition eine volle und richtige Taufe halten. Nur bei Findelkindern, die im Schrecken und aus Versehen statt auf den Namen des Heiligen Geistes auf den S. Peters getauft worden seien, möge man konditional taufen. Brenzens Tendenz geht also darauf zu, die Fälle der K. auf jeden Fall zu verringern. Nun aber sagt er gar noch, er wolle auch die nicht als sündlich verworfen haben, die Findelkinder ohne alle Kondition taufen, und ebensowenig die, die bei Kindern, die im Schrecken nicht ganz korrekt getauft sind, auf Taufwiederholung verzichten. Seine Begründung ist erstens, daß der Vorwurf der Wiedertaufe nur zu Recht bestehe, wenn eine vorbewußte, rechte Taufe verdammt und dann eine zweite Taufe gehalten werde, und zweitens (dies für den Fall der Peterstaupe), daß die Richtigkeit der Taufe nicht an den Buchstaben, sondern an der Meinung (also der *intentio*) hänge. Brenzens Stellungnahme läuft also nicht, wie immer wieder behauptet wird, auf eine Verteidigung der K. hinaus, sondern auf eine Beschränkung der Fälle der K. Aber hinter dem Rat, den er konkret gibt, ist schon angedeutet die Möglichkeit einer — nun sagen wir ruhig — stärker die evangeli-

49 Das Gutachten ist abgedruckt bei Pressel, Th.: *Anecdota Brentiana*, 1868, 112 ff.

sche Freiheit zum Ausdruck bringenden Lösung des Problems der zweifelhaften Taufe. Von vornherein war nun vorgesehen, die Kirchenordnung erst in Kraft zu setzen, nachdem die Wittenberger befragt worden wären. Und so ist man gerade, als es um diesen strittigen Punkt ging, mit Luther und Melanchthon in Verbindung getreten, und zwar gleich auf mehrererlei Wegen. Wichtig ist dabei in erster Linie der Briefwechsel, den Wenzeslaus Linck, Luthers alter Ordensgenosse aus Wittenberg und seit 1531 Nürnberger Prediger, in der Sache mit Luther aufgenommen hat.

Die Briefe, die Luther im Jahre 1531 an Linck geschrieben hat, sind als die eigentlichen Zeugnisse der Stellungnahme Luthers zur Sache anzusehen. Am wichtigsten ist der Brief vom 12. Mai 1531⁵⁰. Luther schreibt da zunächst, daß er sich mit Melanchthon beraten habe, und er erteilt seine Auskunft zugleich im Namen seines Kollegen (*re diligenter pensata definivimus*⁵¹). Daß Melanchthon in der Zeit mit der Sache befaßt war, wird kenntlich auch aus einem Brief, den er, angeblich bereits im April 1531, an Joachim Camerarius, damals noch in Nürnberg, geschrieben hat⁵². Luthers Linck gegenüber abgegebene grundsätzliche Erklärung lautet folgendermaßen: „*baptismum conditionalem simpliciter esse tollendum de ecclesia et ubi vel dubitatur vel ignoratur, baptisatum esse hominem, ibi simpliciter baptisetur absque conditione, ac si nunquam esset baptisatus*“⁵³. Also völlig eindeutige Ablehnung der K. nicht nur in dem Sinn, daß Luther sie nicht mag oder lieber nicht gehalten haben möchte, sondern in dem, daß sie aus der Kirche verschwinden soll. Und wie begründet Luther? „*Et ratio nostra haec est, quod conditionalis nihil ponit, neque negat neque affirmat, neque dat neque tollit.*“⁵⁴. Luther führt das weiter aus und erklärt, daß dann keine der beiden Tauen sicher eine Taufe ist und für keine Taufe Taufzeugen da sind, die sie sicher als solche bezeugen können: „*At iam praestandum est, ut baptismus certus sit saltem baptisatoribus ipsis, qui postea testari possint ecclesiae.*“⁵⁵ Also darauf kommt es an, daß der Kirche ein sicheres Taufzeugnis gegeben ist und daß die

50 WA Br 6, 96 f. (Nr. 1816).

51 „Nach sorgfältiger Erwägung der Sache bestimmen wir.“

52 CRef II, 500 f. (Nr. 983).

53 „Die K. muß einfach aus der Kirche beseitigt werden; und wo entweder Zweifel oder Unkenntnis darüber besteht, daß der [betreffende] Mensch getauft ist, da möge er einfach getauft werden, ohne Bedingung und, wie wenn er niemals getauft wäre.“

54 „Und unser Grund ist dieser, daß eine K. nichts setzt, nichts verneint und nichts bejaht, nichts gibt und nichts beseitigt.“

55 „Aber es ist schon besser, daß die Taufe wenigstens den Täufern selbst gewiß ist, die nachher der Kirche Zeugnis geben können.“

Kirche ein sicheres Taufzeugnis geben kann. Eine unbekannte Taufe ist für die Kirche keine. Es gilt hinsichtlich der eventuell doch schon vollzogenen Taufe: „*Nos vero incertum volumus suo fato relinquere et iudicio Dei committere, ac certum baptismum administrare.*“⁵⁶ Es kommt dann noch ein Schlußsatz, in dem von einer Taufe mit verkehrter Formel („et sancti Michaelis“) gesagt wird: „prorsus nullum esse baptismum“⁵⁷; und eine K. sei auch als Nichttaufe anzusehen. Den Vorwurf auf Mitgehen mit der Praxis der Anabaptisten weist Luther kurz und leger mit dem Satz ab: „*Illi enim, ut scis, certum baptismum primum aperte damnant et nolunt baptismum dici*“⁵⁸, der aber inhaltlich nicht eindeutig ist. Gehört aperte zu damnant oder ist zu ergänzen „(aperte) factum“? Wenn man von Luthers unten noch zu besprechender Schrift „Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrherren“ von 1528 her interpretiert, legt sich die zweite Auffassung sehr nahe. Nach dieser Schrift ist es die Sünde der Wiedertäufer, daß sie eine Taufe nicht als Taufe gelten lassen wollen, die „öffentliches Zeugnis“ hat.

Schwierigkeiten bereitet ein Brief, den Luther einen Tag später an Andreas Osiander ebenfalls nach Nürnberg geschrieben hat⁵⁹. Eindeutig, klar und aufschlußreich ist folgende Stelle: „Baptismus vero muliercularum, quo editum puerum periculo infirmitatis baptisant, ego ratum habeo; sed in ecclesiam ferendum tamen, ut publice super eo oretur, et ministri manu imposita baptismus palam probetur, ceu testimonio ecclesiae confirmatus.“⁶⁰ Also auch hier das Wertlegen auf die Taufe als öffentliches Geschehen innerhalb der Gemeinde! Es könnte sein, daß wir von hier aus die „Objektivität“ der Taufe bei Luther zu interpretieren haben und nicht mit Hilfe neothomistisch-ontologischer Vorstellungen. Aber darüber wird noch zu handeln sein. Unangenehm und schwierig ist, daß nach dem überlieferten Text des Briefes Luther erklärt, er könne den conditionalis baptismus für den Fall, daß an der certitudo der privat stattgefundenen Taufe gezweifelt werde, nicht verdammen. Das hat Enders veranlaßt, den Brief Luther abzusprechen und Brenz zuzuweisen, wogegen nun aber wieder spricht,

56 „Wir aber wollen die ungewisse [erste Taufe] ihrem Schicksal überlassen und dem Urteil Gottes anheimstellen und eine gewisse Taufe halten.“

57 „Die soll ganz und gar keine Taufe sein.“

58 „Jene verdammen nämlich, wie du weißt, die sichere, erste, öffentlich vollzogene Taufe und wollen nicht, daß die als Taufe gelte.“

59 13. Mai 1531. — WA Br 6, 97 f. (Nr. 1817).

60 „Die Taufe aber der Frauen, mit der sie ein geborenes, in Lebensgefahr befindliches Kind taufen, halte ich für gültig; aber man soll es [das Kind] dennoch in die Kirche bringen, damit öffentlich über ihm gebetet und unter Handauflegung des Pfarrers die Taufe öffentlich anerkannt bzw. durch das Zeugnis vor der Gemeinde bekräftigt werde.“

daß die anfangs angerührten Fragen wie Taufe auf den Scheitel des Kindes in partu oder Taufe auf den Bauch der Mutter typische Wittenberger, jedenfalls in Wittenberg schon erörterte Probleme sind, die allerdings, wie oben dargetan wurde, aus der Scholastik stammen und bei Biel (ja schon im *Decretum Gratiani*) vorkommen. Aber sie werden typisch lutherisch erledigt: „*Orationibus iussi iuvare parturientem.*“⁶¹ Clemen, der Herausgeber der Lutherbriefe in der Weimarana, weist Gründe auf, die ihm das Recht zu geben scheinen, zu ändern in: „*non possum non damnare.*“⁶²

Deutlicher werden die Dinge wieder in einem Brief Luthers an Linck vom 26. Juni 1531⁶³. Da nimmt Luther zur „*Sententia Brentii de baptisate conditionali*“ Stellung. Nicht ganz sicher ist, was mit der *Sententia Brentii* usw. gemeint ist. Es legt sich natürlich nahe, an das erwähnte Gutachten Brenzens zum Art. 5 der Brandenburgisch-Nürnbergischen Kirchenordnung zu denken. So hat es Enders gehalten; aber Clemen setzt es in Zweifel. Luther gefällt nämlich u. a. die „*sincera eius de libertate conscientiae oratio*“⁶⁴. „*De libertate conscientiae*“ ist freilich in dem Gutachten nicht ausdrücklich die Rede. Aber Brenzens Meinung war die, es sollten Findelkinder und etwa solche Kinder, die im Schrecken von einem Weibe statt im Namen des Heiligen Geistes in dem des heiligen Petrus getauft worden seien, bedingt getauft werden; man dürfe aber die nicht verdammen und als sündlich handelnd bezeichnen, die „schlecht ohn alle condition“ diese Kinder taufen, aber auch die wieder nicht, die bei Kindern, die im Schrecken nicht ganz korrekt getauft sind, auf eine Taufwiederholung überhaupt verzichten. Sollte dieser Standpunkt nicht doch etwas mit der Freiheit des Gewissens zu tun haben? Und wird nicht gerade von ihm her verständlich, daß Luther mit ganz besonders zarten Worten Brenzens Ja zur K. zurückweist: „*Tamen praesumo, ubi nostram [sc. sententiam] audierit, non invitus accedet.*“⁶⁵ Brenz war ja, wenn man seine Meinung richtig interpretiert, bereits auf dem Wege zu Luther.

Neben diesen brieflichen Äußerungen Luthers gibt es nun einige weitere Auslassungen Luthers zur Frage der K. und damit zusammenhängender Taufprobleme, die an sich interessant sind, aber mit deren Bezeugung es ein wenig schwierig ist. Die Erlanger Ausgabe von Luthers Werken hat in einem Nachleseband 64⁶⁶ einige Stücke mit folgenden Überschriften gesammelt: „Bedenken von

61 „Mit Gebeten der Gebärenden zu helfen habe ich befohlen.“

62 „Kann ich nicht unverdammt lassen.“ 63 WA Br 6, 128 f. (Nr. 1830).

64 „Dessen rechte Rede von der Freiheit des Gewissens.“

65 „Dennoch nehme ich an, er wird, sobald er unsere Meinung gehört hat, ihr ohne Widerstreben beitreten.“

66 EA 64, 318—322 (Nr. 25—28).

der Taufe, so von Weibern in der Noth geschieht“, 1542; „Ein anderes Bedenken und christlicher Rath von der Nothtaufe“, 1542; „Von Findelkindlein“, 1542; „Noch ein anderes Bedenken von der Nothtaufe“, 1542. Diese Äußerungen Luthers finden sich in den fünf der Erlanger Ausgabe vorangehenden großen Lutherausgaben und sind da in der angegebenen Reihenfolge regelmäßig aneinandergefügt. Die Erlanger Ausgabe druckt nach der Jenenser Ausgabe VIII ab, genauso, wie es bereits die Kirchenordnung für die Mansfelder Prediger von 1580 gehalten hatte⁶⁷.

In der Weimarer Ausgabe sind die in Rede stehenden Äußerungen Luthers nicht unter die Schriften des Jahres 1542 eingereiht. Kurt Aland in seinem neuen Hilfsbuch zum Lutherstudium, das dem, der wissenschaftlich an Luther arbeitet, vollkommene Hilfe bei der Findung von Lutherschriften zu leisten verspricht, übergeht die Stücke in seiner Übersicht über die Erlanger Ausgabe, so daß jeder sich seine Gedanken darüber machen kann, was aus ihnen geworden sein mag. Tatsächlich sind alle Stücke im Tischredenband 6 der Weimarer Ausgabe gebracht⁶⁸, und zwar im Zusammenhang der Aurifaberschen Tischredensammlung FB. Ob es sehr tunlich ist, die Stücke nur an der Stelle zu bringen, kann man bezweifeln. Einerseits ist der Text etwas anders; andererseits kommen die Stücke dadurch in den Verdacht, aus den etwas dunklen und nicht immer ganz erforschbaren Gründen zu stammen, aus denen Aurifaber sein Tischredenmaterial, das gar nicht immer wirklich aus Tischreden besteht, zusammengeholt hat. Tatsächlich hat die Stücke bereits die Wittenberger Ausgabe. Für die Frage ihrer Echtheit, die natürlich mit dieser Feststellung noch nicht völlig entschieden ist, müssen innere Gründe beigezogen werden. Im übrigen: Aurifaber bzw. WA Ti 6 bringen die Stücke, als handle es sich um ein zusammenhängendes Ganzes.

Es geht in den Stücken um die Not- und in dem Zusammenhang um die Konditionaltaufe. Aber am Anfang ist auch gehandelt von den anderen Taufproblemen, über die gelegentlich am Rande gesprochen werden mußte, nämlich Bauchtaufe und Taufe in partu. Für die Stelle, die sich mit *den* Dingen befaßt, gibt es Parallelstellen in anderen Tischredensammlungen⁶⁹. Luther muß einmal bei Tische, und zwar in der Zeit zwischen 1530 und 1532, die Scheitel- und Gliedtaufe in partu abgelehnt haben, obwohl er die Meinung des Aristoteles billigte, daß in jedem Glied des Körpers die ganze Seele des Körpers vorhanden sei, ebenso abgelehnt haben die Taufe auf den Bauch der Mutter, hingegen nach einigem Überlegen

67 Vgl. Anm. 13 und 21.

68 WA Ti 6, 167 ff. (Nr. 6758 f.).

69 Vgl. etwa WA Ti 1, Nr. 394. 1030; 2, Nr. 2742b. 2793; 5, Nr. 5840.

(hierüber in dem in Rede stehenden Aurifaberstück) die Taufe mit Bier bzw. jeder anderen Flüssigkeit, in der man baden könne, anerkannt haben⁷⁰.

Die weiteren Ausführungen der in Rede stehenden Aurifaberstelle haben den Vorzug, daß ganz klar die verschiedenen Fälle aufgeführt werden, die für eine K. in Frage kommen können. Es wird von den lebensschwachen Kindern gehandelt, die die Weiber nottaufen müssen, dann von den Findelkindern, dann von dem Kinde, das seine eigene Mutter ohne Zeugen getauft hat (Sturzgeburt), schließlich von der K. Die Ausführungen im einzelnen widersprechen nicht der Grundentscheidung Luthers, die wir aus den Briefen an Linck kennen, nähern sich aber sehr stark dem, was in den uns bekannt gewordenen lutherischen Kirchenordnungen steht. An zwei Stellen ist der liturgische Akt in der Kirche nach der privaten Nottaufe gefordert bzw. beschrieben. Das uns bekannte angebliche Augustinwort finden wir hier (*non potest dici iteratum, quod nescitur esse factum*). 5. Mos. 19, 15 mit den zwei oder drei Zeugen ist zitiert. Die K. wird abgelehnt, allerdings in etwas milderer Form als in dem ersten Brief an Linck vom 12. Mai 1531: „Wir lassens geschehen, daß Gott denen, die also getauft sind [*sc. cum conditione*] solchen Mißbrauch zu Gute halte, aber nun die warheit so helle am Tage ist, wollen wirs machen nach Christus Befehl, wie gesaget ist, damit unser Glaube könne bestehen.“ Wenn das Stück nicht von Luther selbst stammt (bzw. die Stücke nicht von ihm stammen), wird man wohl feststellen müssen, daß Pseudo-Luther die Quelle für eine Reihe von Bestimmungen in Kirchenordnungen geworden ist; aber Pseudo-Luther wäre dann doch ein recht treuer Interpret Luthers.

Allerdings bedarf eine Stelle noch einer besonderen Erörterung. Sie ist es eigentlich, die zu Zweifeln an der Echtheit des in Rede stehenden Materials geführt hat. Luther⁷¹ rät einer Wöchnerin, die ihr dann verstorbenes Kind zeugenlos getauft hat, unbedingt sich darauf zu verlassen, daß es die rechte Taufe empfangen hat und selig gestorben ist. Er fordert sie aber auf, wenn das Kind am Leben bleibt, von solcher ihrer Taufe „keinem Menschen nichts zu vermelden“, sondern das Kind nach christlicher Ordnung und Brauch zur öffentlichen Taufe zu bringen. Für diesen Rat, den wir zunächst als ungeheuerlich empfinden, folgt anschließend die Begründung: „Und diese andere Taufe soll und mag für keine Wiedertaufe gerechnet werden, wie auch eben von den Findelkindern gesagt ist; denn sie allein darum geschieht, daß der Mutter, als einer einigen Person, sonderlich in solcher wichtigen Sache, daran der Seelen Seligkeit gelegen, gar nicht mag gegläubt werden, und solche ihre Taufe kein Zeugniß hat; darum der öffent-

70 Vgl. das „Bad der Wiedergeburt“ Tit. 3,5.

71 WA Ti 6, 168.

lichen Taufe hoch von Nöthen.“ Selbstverständlich bleibt der Rat Luthers seltsam, und man versteht schnell, warum etwa Ernst Christian Achelis sich nicht zur Anerkennung der Echtheit der Überlieferung bekennen konnte⁷². Aber das Motiv der „Öffentlichkeit“ des Taufaktes ist echt lutherisch und geht durch alle Aussagen Luthers und der Kirchenordnungen hindurch. Wir finden es in allgemeinen und in besonderen Zusammenhängen wie gerade dem der Nottaufe und K. Es wird nun wohl, unter Beachtung gerade dieses Punktes, notwendig sein, ganz grundsätzlich noch ein Stück in Luthers Lehre von der Taufe hineinzusteigen. Natürlich geht es nicht an, Luthers ganze Lehre von der Taufe hier aufzurollen. Aber vielleicht läßt sich ein Weg finden, ihre Grundstruktur soweit herauszuarbeiten, daß die Frage nach dem Recht der K. von ihr her beantwortet werden kann, so, daß deutlich wird, daß Luther von seinem Taufverständnis her nicht anders konnte als die K. ablehnen.

5. Versuch einer theologischen Interpretation von Luthers Ablehnung der Konditionaltaufe

Es soll folgendes versucht werden. Einerseits wird eine kurze Analyse von Luthers „Sermon von dem heiligen hochwürdigen Sakrament der Taufe“ von 1519 vorgenommen⁷³ und andererseits eine solche einer Schrift Luthers aus dem Jahre 1528 „Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrherren“⁷⁴. Diese beiden Schriften stehen anscheinend gegensätzlich zueinander, so ähnlich, wie Luthers frühe Abendmahlszeugnisse im Gegensatz zu seinen Aussagen im Abendmahlsstreit zu stehen scheinen. Die erstgenannte Schrift ist das klassische Dokument dafür, daß Luther die Taufe in unlösbaren Zusammenhang mit dem Glauben setzt. Glaube und Taufe, so ist man geneigt ein anderes Lutherwort abzuwandeln, gehören zu Haufe; ohne den Glauben ist die Taufe nichts. Das Grundanliegen der anderen Schrift ist, die Taufe nicht vom Glauben abhängig zu machen, sondern ihre (das Wort natürlich nicht bei Luther) „Objektivität“ herauszuarbeiten. Es wird sich aber zeigen, daß ein wirklicher Gegensatz zwischen beiden Schriften nicht besteht; und der Vergleich beider Schriften miteinander wird erkennen lassen, worin sich die wahre Objektivität der Taufe bei Luther ausdrückt. Im Anschluß an den Vergleich der beiden Schriften macht es sich nötig, noch einmal zurückzukommen auf das Problem der Taufe ungeborener oder halbgeborener und auf das der Seligkeit totegeborener und deshalb nicht taufbarer Kinder. Und

72 AaO. I, 438 f.

73 WA 2, 724 ff.

74 WA 26, 144 ff.

dann wird hoffentlich der theologische Sinn von Luthers Ablehnung der K. klar werden.

In dem Sermon von dem heiligen hochwürdigen Sakrament der Taufe unterscheidet Luther das *Zeichen*, die *Bedeutung* und den *Glauben* bei der Taufe. Den Begriff Zeichen gebraucht Luther ganz unbefangen; natürlich wäre es unsinnig, dem Begriff Zeichen von vornherein einen zwinglichen Sinn unterzulegen (willkürliche Symbolhandlung, mit der nichts geschieht, sondern nur ein auch abgesehen von diesem Zeichen gültiger, unabhängig von ihm bestehender Sachverhalt angedeutet wird); aber den Begriff des Zeichens verwendet Luther ohne Skrupel. Das Zeichen besteht darin, daß der Mensch im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes ins Wasser gestoßen und wieder aus ihm herausgeholt wird. Die Bedeutung besteht darin, daß der sündige, alte Mensch vernichtet und ein neuer Mensch an dessen Stelle gesetzt wird. Diese Bedeutung erfüllt sich völlig erst in jenem Leben; aber das gegenwärtige Leben ist schon ein dauerndes Absterben der Sünde und ein dauerndes Rein- und Unschuldig-Werden. Dabei ist zweierlei ganz unbefangen durcheinandergewoben, nämlich das Versprechen, daß Gott die Sünde nicht richtet, und das andere, daß er sie schon mit viel Übungen austreibt. Umgekehrt ist einerseits versprochen, daß Gott am Jüngsten Tage die Erneuerung und das ewige Leben schenken wird; andererseits ist die Taufe bereits Geschenk einer dauernd im Vollzuge befindlichen Erneuerung. Nun kommt als Drittes zum Zeichen und zu seiner Bedeutung der Glaube. Wert und Sinn hat die Taufe nur, wenn sich der Getaufte keck und frei an sie hält und sie aller Sünde und allem Erschrecken des Gewissens entgegenhält. Der Getaufte muß sich also in eine dauernde Relation zu seiner Taufe setzen. Das wird namentlich wichtig dann, wenn der Getaufte in Sünde fällt. An sich unterzieht sich der Christ dem Sakrament der Buße, wenn er gefallen ist — Luther erkennt bekanntlich in dem Sermon die Buße als Sakrament noch an. Aber das Sakrament der Buße hat seinen Grund am Taufsakrament, und das Wesentliche bei der Buße ist (nicht die Genugtuung o. ä., sondern) der Glaube an die unverbrüchliche Verheißung in der Taufe. Die Taufe kann zunichte werden, aber nicht durch die Sünde, sondern „allein durch unglauben yrs wercks wirt sie zunichte, und der glaub bringt erwidder die selben hinderniß yres wercks, also gar ligt es alles am glauben“⁷⁵. An den Glauben muß sich allerdings noch die Übung anschließen (Luther drückt sich etwas ungesichert aus und macht nicht so ganz deutlich, daß und inwiefern die Übung Gabe und Werk des Glaubens ist). Der Übung des Glaubens in den verschiedenen

75 WA 2, 733, 37—39.

Ständen bzw. in je meinem Stand ist der Rest des Sermons gewidmet. Klar ist das Grundanliegen des Sermons: Jeder Getaufte muß sich im Glauben anhaltend auf seine Taufe beziehen und an seine Taufe klammern. Die Taufe wird dadurch grundlegende und wesentliche Lebensatsache und besteht allerdings als solche nur, wenn sie geglaubt wird. Der Schlußsatz des Sermons lautet: „Drumb laß uns mit furchten wandelln, daß wyr die reichthumb gotlicher gnadenn mügen mit eynem festen glawben behaltenn und seyner barmhertzickyt frolichen danken ymer und ewiglich. AMEN.“⁷⁶ Es ist nun nur dies noch zu sagen, daß sich Luther in keinerlei Weise darüber ausspricht, wie dieser Bezugspunkt jedes Christenlebens, der Taufe heißt, im Glauben anvisiert werden kann. Insbesondere ist die Tatsache, daß jeder Christ als Säugling getauft ist, überhaupt nicht angerührt, und Probleme, die sich von daher ergeben könnten, sind weder aufgeworfen noch erörtert.

Nun gehen wir über zu der anderen zu untersuchenden Schrift Luthers: „Von der Widdertauffe an zween Pfarherrn. Ein Brief Mart. Luth.“ von 1528. Die Empfänger sind zwei nur mit N. N. bezeichnete, also ungenannte und unbekannte Pfarrer aus dem albertinischen Sachsen, die offenbar Luther daraufhin angeschrieben haben, daß Balthasar Hubmair sich in seiner Schrift „Der Vralten // vn gar neuen Leerern // Urtail, Das man die jungen Kind- // len nit tauffen solle, bis sy jm glau- // ben vnderricht sind. // 1526 //“ auf ihn, Luther, berufen habe. Luther nimmt auf von ihm schon gehaltene Predigten über die Wiedertaufe Bezug, gibt seiner Freude Ausdruck, daß „unsers Fürsten Lande noch nicht von dem Geschmeis solcher Prediger habe“, lehnt die Tötung der elenden Leute ab und spricht es merkwürdigerweise ganz offen aus, daß er noch gar nicht recht wisse, was für Ursache und Grund ihres Glaubens die Leute haben. Nun weist er zunächst das möglicherweise im Spiele befindliche Motiv zurück, alles abzustoßen, was unter dem Papsttum vorhanden war. Dann kommen schon die vielleicht interessantesten und jedenfalls für unseren Zusammenhang belangreichsten Ausführungen. Die Täufer meinen, von seiner im Säuglingsalter empfangenen Taufe wisse einer ja nichts. Demzufolge könne der Christ auch nicht an sie glauben. Diesem Einwande stellt nun Luther seine These gegenüber, daß die Taufe ein *öffentliches Gotteswerk* ist, gut bezeugt schon *durch zweier oder dreier Zeugen Mund*. Die gemeine öffentliche Gottesordnung, innerhalb deren ich öffentlich getauft bin, kann weder Welt noch Teufel anfechten oder umstoßen. Luther kommt dabei noch auf andere öffentliche Ordnungen zu sprechen, die der Elternschaft und die der Obrig-

76 WA 2, 737, 28—31.

keit. Wer meine Eltern sind, ist öffentlich bekannt, und, wem ich untertan bin, ebenfalls. So ist auch der Christ „*viel gewisser seiner tauffe durch der Christen zeugnis*, denn ob er sie selber gesehen hette“⁷⁷. Den Papst muß man nicht als öffentliche Ordnung anerkennen, denn gegen ihn zeugt z. B. die „*gantze Christenheit gegen morgen*.“⁷⁸ Also: Die *öffentlich erfolgte* Kindertaufe vertritt Luther gegen die Wiedertäufer! An dritter Stelle polemisiert Luther heftig dagegen, daß die Täufer die Taufe auf den Glauben gründen und eine Taufe nur gelten lassen, wenn sie an einem eindeutig Glaubenden vollzogen werden kann. Nun lehnt es Luther einerseits strikte ab, daß man überhaupt den Glauben sicher feststellen könne. Andererseits arbeitet er mit Hilfsargumentationen. Er unterstellt einmal die Richtigkeit der Deutung, die die Täufer den biblischen Aussagen geben, insofern unbedingt persönlicher Glaube des zu Taufenden nötig ist. Demgegenüber beweist er aus der Schrift, daß sogar der im Mutterleib hüpfende Johannes der Täufer bereits vorgeburtlich geglaubt habe, wodurch klar sei, daß vollends ein Säugling bereits glauben könne. Dann unterstellt er wieder, daß Säuglinge wirklich nicht glauben können. Demgegenüber beweist er, wenn Gottes Werk und Wort über die Kinder gehe, könne es nicht umsonst gehen (Anspielung wohl auf Jes. 55) und müsse es die Kinder heiligen. Es ist nicht möglich, all die Beweise für das Recht der Kindertaufe durchzugehen, die Luther noch anführt: Im N. T. ist die Taufe ganzer Häuser bezeugt; die Kindertaufe ist also von Anfang an in der Christenheit geübt worden; von der Beschneidung her ergeben sich Analogien. Die Hauptsache ist für Luther, daß er nicht das gewisse Wort Gottes auf den ungewissen Glauben gegründet haben will, auf den Glauben, der ungewiß ist wie ein Werk, wie Luther überhaupt in der Tauflehre und Taufpraxis der Wiedertäufer eine neue Werkerei sieht, sondern den ungewissen Glauben auf das gewisse Wort Gottes. Das Sakrament wie das Wort speist den Glauben, aber es ist in seiner Geltung und Wirksamkeit nicht abhängig vom Glauben. Den Täufern, im Blick auf die er treffend gefragt hat: „Sind sie nu zu Götter worden, das sie den leuten yns hertz sehen können, ob sie glewben oder nicht?“⁷⁹ schleudert er entgegen: „Gottes wort ist größer und furnemlicher denn der glawbe, Sintemal nicht Gottes wort auff den glawben, sondern der glawbe auff Gottes wort sich bawet und gründet, Dazu der glawbe ist wanckelbar und wandelbar, Aber Gottes wort bleibt ewiglich.“⁸⁰

Besteht ein Gegensatz zwischen dem Sermon von der Taufe von 1519 und der Schrift von der Wiedertaufe von 1528? Selbstverständlich sind beide aus einer je

77 WA 26, 153, 33 f.

78 Ebd. 153, 2.

79 Ebd. 154, 7 f.

80 Ebd. 172, 19–22.

von der anderen völlig verschiedenen Situation herausgewachsen. Die Fragestellung ist jeweils ganz anders. Auch die Tendenz ist verschieden. Die erste Schrift will vor falscher Sicherheit warnen (wörtlich so im letzten Abschnitt) und fordert die beständige Anknüpfung an die Taufe im Glauben und in der Übung des Glaubens. Die zweite Schrift ist Warnung davor, die Taufe vom Glauben abhängig zu machen und nur gelten zu lassen, wenn der Glaube vor der Taufe da und erwiesen war. Auch so: In der ersten Schrift geht es um die subjektive und in der zweiten um die objektive Seite der Taufe. Aber die unabdingbare Korrelation zwischen Glaube und Taufe ist hier wie dort ganz deutlich herausgestellt. Es geht in der zweiten Schrift ausdrücklich darum, daß das richtige Verhältnis keinesfalls umgekehrt und der Taufe damit ihre Kraft und ihr Trost genommen werde.

Aber worauf stützt sich nun der Glaube bei der Taufe? Auf die geglaubte Taufe! Man verzeihe den paradoxen Ausdruck. Gemeint ist: Auf eine Taufe, die (mit dem, was sie bedeutet) dem Glauben unbedingt vorangeht, aber nichts ist ohne den Glauben. Sie kann einem Menschen verloren gehen, wenn er nicht mehr glaubt, ist freilich immer wieder da, wenn er wieder glaubt. Also ist sie objektiv, insofern ihre konkrete, auf mich abgezielte Bedeutung unverbrüchlich ist; aber sie ist nicht in dem Sinn objektiv, daß sie etwas wäre, wenn einer um sie nicht wüßte. Aber nun erst einmal die einschlägige, höchst instruktive Stelle, die ziemlich am Ende der Schrift von der Wiedertaufe steht: „Wenngleich yemand nie getaufft wäre, wüste nicht anders, oder *glewbte starck, das er recht und wol getaufft were*, so würde yhm solcher glawbe dennoch gnug sein, Denn *wie er glewbt, so hat ers fur Gott*, Und ist dem glewbigen alle ding möglich (spricht Christus), Und solchen kundte man nicht widderumb teuffen on fahr seines glawbens, Wie viel weniger sol man die widderumb tauffen, die gewis sind, das sie getaufft sind?“⁸¹ Selbstverständlich geht die praktische Tendenz dieser kühnen und nicht häufig wiederholten Worte Luthers nicht dahin, dazu zu ermuntern, es nicht ganz streng und gewissenhaft mit dem Vollzug und dem rechtzeitigen Vollzug einer Taufe zu nehmen. Daß die Kinder zu taufen sind, im Namen des dreieinigen Gottes und mit Wasser, ist nach Luthers gewisser Überzeugung Christi Gebot, und das ist unverbrüchlich. Nein, Luther will, indem er von einem Ausnahmefall auf den Normalfall hin argumentiert, auffordern, *an die öffentlich vollzogene, in der Gemeinde oder jedenfalls vor Zeugen vollzogene Taufe und darum objektive Taufe zu glauben* und an diesem Glauben, der sich immer wieder an der Taufe und ihrer Bedeutung nährt, sich genügen zu lassen.

81 Ebd. 171, 25—31.

Was heißt das aber nun alles? *Es dürfte doch wohl* jedenfalls für diese Schrift Luthers von 1528, der es so sehr darum geht, die Objektivität der Taufe zu bezeugen und einer falschen und gefährlichen Begründung der Taufe auf den Glauben zu wehren, *deutlich sein, daß es keine andere Objektivität der Taufe gibt als die, die darin gegeben ist, daß die Vergebung meiner Sünden mir in meiner Taufe öffentlich vor der Gemeinde von Gott selber unverbrüchlich zugesagt ist.* Man möchte noch einen Schritt weiter gehen und sagen: Durch diese öffentliche Zusage der Vergebung meiner Sünden vor der Gemeinde durch Gott selber wird die Taufe auch zur Aufnahme meiner in die Christenheit. Von daher könnte man eine sehr scharfe Kritik anmelden an den heute bräuchlichen agendarischen Tauf formularen, die das Wesentliche bei der Taufe, nämlich die verbindlich mir als Glaubendem zugesagte Vergebung meiner Sünden, im allgemeinen verschleiern und das Motiv der Aufnahme in die Kirche viel zu breit ausführen und nun aber auch zwangsläufig veräußerlichen. Aber das führt nun doch etwas zu weit ab von der K.

Was ergibt sich aus dem Dargetanen für das Problem der K.? Der K. liegt ein völlig anderes Verständnis von der Objektivität der Taufe zugrunde. Es hat in der christlichen Kirche niemals eine K. gegeben anders denn als Ausdruck einer Überzeugung von einem durch die Taufe verliehenen, *ex opere operato* und unabhängig vom Glauben eingepflanzten, dinglich wirkenden *character indelebilis*, eines *character*, der genauso unverlierbar ist wie die Eigenschaft der gewandelten Hostie als Leib Christi, auch wenn sie auf dem Miste liegt oder wenn die Mäuse sie fressen, es sei denn, daß sie sie bereits verdaut haben. *In eine Theologie des Wortes Gottes und der durch die Unverbrüchlichkeit der durch Christi Einsetzungsworte und die in ihnen enthaltene Verheißung pro me objektiven Sakramente paßt eine K. schlechterdings nicht hinein.* Luther konnte von seiner ganzen Theologie her nicht anders entscheiden, als daß er die K. bestimmt ablehnte. Er konnte sich milde ausdrücken, wenn er an solche dachte, die fest an die an ihnen vollzogene K. glaubten. Er konnte sich aber auch genötigt fühlen, um der Klarheit willen sehr bestimmt zu reden.

Es wäre noch so manches zu sagen. *Auch die Nottaufe ist bei Luther keinesfalls „ontologisch“ begründet. Der Schwerpunkt liegt bei allen Äußerungen Luthers auf der Veröffentlichung der Nottaufe.* Natürlich könnte man fragen: Warum hat Luther dann nicht von der Nottaufe abgesehen, bei der doch der wichtigste Zeuge, der *minister publicus evangelii*, fehlte? Er hätte bei seinen theologischen Voraussetzungen beinahe darauf verzichten können. Das Verbot der Taufe auf den Bauch der Mutter und das der Gliedtaufe ist damit begründet, daß Gott

auch ohne Taufvollzug einen Menschen selig machen kann. Wenn ein Kind nicht lebendig zur Welt kommt, sagt Luther: „Die aber dabei sind, sollen knien, unsern Herrn Gott zu bitten, daß er wolle solchs Kindlein seines Leidens und Sterbens theilhaftig lassen werden, und also nicht zweifeln, Er werde es nach seiner göttlichen Gnad und Barmherzigkeit wol wissen zu machen.“⁸² Luther hat eine eigene Schrift geschrieben „Ein Trost den Weibern, welchen es ungerade gegangen ist mit Kindergebären“, 1542⁸³. Sie geht in dieselbe Richtung. Zu vergleichen ist ferner eine bei Aurifaber⁸⁴ zu findende Äußerung für Anton Lauterbach, Pfarrer von Pirna⁸⁵, aus der Stücke in spätere Ausgaben der Schrift an die Weiber, die fehlgeboren haben, eingefügt sind. Luther hätte auch fast — aber das ist jetzt sehr kühn geredet und beruht nicht auf Belegen — raten können, in Zweifelsfällen auf K. zu verzichten und auf Taufe überhaupt (wie Brenz bei den Peters-täuflingen). Aber dreierlei ist es wohl gewesen, was Luther gehindert hat, die Nottaufe abzuschaffen oder gar für dubiose Fälle Taufverzicht anzuraten: 1. Er fühlte sich unbedingt an das statutum Christi gebunden, das nun eben dahin lautet, daß alle zu taufen sind und durch die Taufe selig werden sollen. Darin schlägt die franziskanische Tradition bei ihm durch, daß er sich einerseits der gesetzten Gottesordnung gehorsam beugte und andererseits die Freiheit Gottes auch gegenüber seinem Statut bekannte. Ohne schwere Not auf Taufe eines geborenen Kindes zu verzichten, hätte sich Luther außerstande gefühlt, wenn er auch immer wußte, daß Gott auf eine Taufe verzichten kann. 2. Luther hatte eine große Scheu, Dinge öffentlich zu sagen, die das rohe Volk dazu verleiten konnten, es mit Gottes Gebot zu leicht zu nehmen. Das wird ausdrücklich ausgesprochen in den Zusätzen aus Aurifaber zu späteren Fassungen der Schrift für Weiber, die fehlgeboren haben⁸⁶. Dies ist übrigens methodisch wichtig für die Interpretation mancher Aussagen Luthers. 3. Noch mehr Scheu als davor, ein Gebot Gottes zu verletzen, hat Luther davor gehabt, Hilfen für den Glauben, die Gott gegeben hat, zu versagen. Wenn Luther eine Nottaufe für richtig hält usw., so drängt ihn dazu letztlich nicht das Gesetz, sondern das Evangelium⁸⁷.

Jetzt bleibt wohl nur noch eine einzige Frage offen. Kann Luther den anfechtbaren Rat gegeben haben, daß eine Mutter ihr ganz schwächliches Kind notfalls

82 WA Ti 6, 167 (Nr. 6758), 19—22.

83 WA 53, 202—208.

84 WA Ti 6, 172 ff. (Nr. 6764).

85 Brief vom 8. Febr. 1536.

86 WA 53, 207 am Fuß der Seite.

87 Daß Luther weniger gesetzlich gewesen ist als seine Kirche, wird noch an einem etwas wunderlichen Punkte deutlich: Mit seiner Konzession der Biertaufe (s. o.) ist Luthers Kirche Luther nicht gefolgt. Taufen mit Kaffee oder Malvasier werden in den lutherischen Kirchenordnungen für ungültig erklärt.

zeugenlos taufen solle, für den Fall jedoch, daß sie das Kind durchbringt, diese Taufe verleugnen möge, um es dann öffentlich taufen zu lassen? Der Theologe Luther war nach allem Dargetanen dazu in der Lage, denn auch das Verbot der Doppeltaufe ist bei Luther nicht ontologisch begründet, sondern von der Unverbrüchlichkeit der einmaligen Zusage Gottes her. Dem Seelsorger Luther ist es aber auch zuzutrauen, daß er so geredet hat, denn er hat keinesfalls einen Menschen, auch und gerade dann, wenn sein Glaube schwach war, seines Trostes berauben und der Verzweiflung überlassen wollen. Am stärksten dürfte für die Echtheit der Stelle aber sprechen, daß *iteratio baptismi* genau wie Bigamie nach Reichsrecht verboten war. Jedenfalls war der Rat kühn, und man möchte eher annehmen, daß Epigonen Luthers ängstlicher, als daß sie mutiger als Luther gewesen seien.

6. Stellungnahme zu neueren Bestrebungen auf Wiedereinführung der Konditionaltaufe

Die Überschrift dieses letzten Abschnittes ist insofern etwas zu anspruchsvoll, als es tatsächlich um eine Auseinandersetzung mit Höfling geht. Höfling, der bayrische Lutheraner des 19. Jahrhunderts, der, wenn irgend einer da vorangeht, sich am stärksten bemüht gezeigt hat, romantische Abwege bei der Erneuerung der lutherischen Kirche nicht mitzugehen, hat sich nun gerade Luthers Ablehnung der K. entgegengestellt und die Rückkehr zur katholischen Taufpraxis befürwortet. Er hat das in Band I, § 19 seiner höchst verdienstvollen und bedeutsamen Monographie über die Taufe getan — bedeutsam und verdienstvoll deshalb, weil das Unternehmen so schwierig war, daß es bis heute keiner wiederholt hat.

Höfling begibt sich zunächst auf den Boden der Logik und verschafft sich damit ein gewisses *Prae* gegenüber Luther. Wenn man sich versteift auf Luthers Rede, daß eine K. eine Ungewißheit in sich enthalte und keine Gewißheit schenke, ohne daß man auf die theologische Meinung dieser Rede achtet, kann man Luther natürlich gut entgegenhalten, daß ein bzw. das wesentliche Ungewißheitsmoment überhaupt nicht aus der Welt zu schaffen ist, wenn eine Taufe nicht mehr bezeugt werden kann. Ob man konditional oder unbedingt tauft oder wie man es hält, es bleibt immer ungewiß, welches die erste und dann doch wohl die richtige Taufe war. Das liegt nicht an der K., sondern an einem nicht mehr auslöschbaren, schicksalhaften Tatbestand. Würde unsere Kirche sich Luthers Praxis zu eigen machen, könnte „sie dies, genau betrachtet, nicht thun, ohne daß ihr ihr eigenes Gewissen den Vorwurf einer Dissimulation sowohl als den einer Simulation machen muß. Sie

verläugnet eine Ungewißheit, in der sie sich wirklich befindet, und erheuchelt eine Sicherheit, deren sie sich in der That nicht erfreut und nicht rühmen kann“.⁸⁸

Damit ist neben dem ersten (Logik) sogleich das zweite Motiv Höflings kenntlich gemacht, das ihn treibt, sich gegen Luther zu wenden, und das ist das der Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit. Höfling kann nun auch sagen: „Die kath. Praxis der bedingten Tauferteilung in allen wirklich zweifelhaften Fällen ist allein geeignet, sowohl jeden beunruhigenden Gedanken an eine Wiedertaufe als jeden Zweifel an einem einmaligen gültigen Sakramentsempfang zu entfernen, und hat außerdem noch den Vorzug, daß sie *den* Zweifel, der in unschädlicher Weise immer bleibt und nicht beseitigt werden kann, nicht verhehlt, sondern offen und unumwunden zur Sprache kommen läßt.“⁸⁹ Natürlich ist das Wahrhaftigkeitsstreben Höflings positiv zu würdigen.

Aber der Fehler Höflings ist nach allem Dargelegten nur allzu kenntlich. Höfling arbeitet mit einer Vorstellung von der Objektivität des Taufvollzuges, die Luther nicht kennt, die unevangelisch ist, die den Gedanken eines character indelebilis im Sinn des katholischen Taufdogmas nicht verleugnen kann. Höfling schreibt: „Was zweifelhaft oder ungewiß oder unentschieden dabei [sc. bei der K.] bleibt, das ist nicht das gültige oder heilskräftige Getauftseyn des Individuums, sondern lediglich die Frage, welche von zwei aufeinander gefolgteten Taufen, die es empfangen hat oder empfangen haben kann, als die eigentlich gültige und heilskräftige zu betrachten sey. Diese Frage aber ist einerseits in der That nur von einer sehr untergeordneten Wichtigkeit und Bedeutung, indem weder der Heilsbesitz noch der Heilstrost von ihr abhängig ist, und andererseits drängt sie sich auch bei der protest. Praxis immer als unentschieden bleibend auf, wenn man nicht dem protest. Dogma zuwider die Heilskraft und Heilswirkung des Sakramentes, die divino jure stattfindende Gültigkeit desselben von etwas außerhalb der Integrität der göttlichen Handlung selbst Liegendem, von dem zufälligen Vorhandenseyn glaubwürdiger menschlicher Zeugnisse geradezu abhängig machen und mit gänzlicher Verkennung der *göttlich objektiven Natur des Sakramentes* den Mangel jener Zeugnisse für hinreichend halten will, um eine möglicher Weise ganz gültig und einsetzungsmäßig vollzogene Taufe sofort zu einer ungültigen und ungeschehenen zu machen.“⁹⁰

Mit Luthers Taufverständnis hat das, was Höfling das protest. Dogma nennt, kaum etwas zu tun. Die Objektivität des Taufgeschehens, wie sie Höfling kennt, ist die der dominikanischen Hochscholastik, aber nicht die Luthers. Für das, was

88 Höfling aaO. I, 91.

89 AaO., 82.

90 AaO., 82. Sperrung nicht im Original.

Luther von Taufe und Glauben weiß, ist Höfling — in diesem Zusammenhang — verschlossen. Leo I. ist einem evangelischen Taufverständnis noch viel näher gewesen als Höfling, der wieder bei Pseudoisidor ansetzt und beim Catechismus Romanus endet.

Es wäre nicht heilsam, wenn die lutherische Kirche plötzlich den Gedanken der Wiedereinführung der K. erwägen oder auch nur mit ihm spielen wollte. Er stammt aus der theologischen Entwicklung, gegen die Luther aufgestanden ist und der sich die Reformation entgegengestellt hat. Die Probleme, die die Auseinandersetzung mit dem Sektentum aufgibt, müssen anders gelöst werden. Läßt es sich nicht sicher ausmachen, ob eine Sekten„taufe“ als christliche Taufe angesehen werden kann, so kann man mit ziemlicher Gewißheit sagen, daß ihre Bedeutung im Sinne Luthers nicht zum Ausdruck gekommen ist. Auch von der theologisch undurchsichtigen Taufe muß gelten: „Non potest dici iteratum, quod nescitur esse factum.“⁹¹ *Im Zweifelsfalle pro baptismo*; und dann „*secundum Patrum traditionem . . . sine ullo scrupulo hos esse baptizandos.*“⁹²

91 Vgl. Anm. 20.

92 „Entsprechend der Überlieferung der Väter . . . sind diese ohne jedes Bedenken zu taufen.“